

Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2003

**Gesetz
über das Gesundheitswesen im Kanton Zug**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 21. Mai 1970²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 32

Ausbildung für Berufe im Gesundheitswesen

¹⁾ unverändert

²⁾ Die zuständige Direktion ...

³⁾ Die zuständige Direktion ...

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 25, 31 (BGS 821.1)

³⁾ Inkrafttreten am